

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.12.2019**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim hat am 16.12.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung mit Wirkung vom 01.01.2020 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigungen nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	36,00 Euro
von mehr als 3 – 6 Stunden	65,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	82,00 Euro.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

1. Die Gemeinderäte und die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim – Hüffenhardt erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  - bei Gemeinderäten
    - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 Euro
    - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 Euro;
  - bei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haßmersheim - Hüffenhardt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen weiteren monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 Euro.

Die Gemeinderäte aus den Ortsteilen Hochhausen und Neckarmühlbach erhalten zusätzlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 2,00 Euro je Sitzung für erhöhte Aufwendungen bei den Fahrtkosten. § 4 bleibt davon unberührt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für Ausschusssitzungen, welche unmittelbar im Anschluss eine Gemeinderatssitzung folgt, wird ein  $\frac{1}{4}$  des Sitzungsgeldes gezahlt.

2. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.01.2006 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Haßmersheim, den 16.12.2019

gez. Michael Salomo  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.